



STÄDTISCHER ANZEIGER

Hanse- und Universitätsstadt
ROSTOCK

Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Nr. 6

11. April 2020 | 29. Jahrgang

Angesichts der Corona-Krise Gewerbesteuern zinslos stunden

OB Claus Ruhe Madsen: Rostocker Betriebe und Arbeitsplätze sichern

Die derzeitige krisenhafte Situation in Folge der Corona-Pandemie bedroht die Existenz zahlreicher Unternehmen in Stadt und Land. Als Beitrag zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit weist die Hanse- und Universitätsstadt Rostock ausdrücklich auf die Möglichkeit hin, Anträge auf zeitweilige Stundung der Gewerbesteuer zu stellen.

„Die aktuelle Situation trifft viele Unternehmen, auch im für uns so wichtigen Hotel- und Gaststätten-gewerbe, extrem hart und völlig unverschuldet. Es ist in unser aller Interesse, das Überleben dieser Betriebe zu sichern und möglichst viele Arbeitsplätze zu erhalten“, unterstreicht Oberbürgermeister Claus Ruhe Madsen. „Neben den Hilfen von Bund und Land können und wollen auch wir als Kommune hier einen Beitrag leisten. Deshalb werden wir bei betroffenen Unternehmen die Fälligkeit von Steuerzahlungen deutlich verschieben, um die Liquidität der Firmen in dieser schweren Zeit zu schonen.“

Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski, Senator für Finanzen, Verwaltung und Ordnung, ergänzt: „Die betroffenen Unter-

nehmen sind unter großem Druck. Sie brauchen Hilfe, und das möglichst zügig und unbürokratisch. Das Steuerrecht gilt natürlich weiterhin. Aber wir werden bei der Antragsprüfung der aktuellen, besonderen Situation, die sich aus der Corona-

Nachweisführung auf Seiten der Unternehmen vereinfacht werden soll.

Die Beträge können dann zunächst bis 31. August 2020 gestundet werden. Eine generelle Aussetzung der Gewerbesteuer für bestimmte Branchen oder gar

**Hanse- und Universitätsstadt Rostock,
Finanzverwaltungsamt,
St.-Georg-Straße 109, Haus 1,
18055 Rostock oder per
E-Mail: steuern@rostock.de.**

Nach Eingang der Stundungs-



Coronavirus.

Foto: Gerd Altmann, Pixabay

Krise ergibt, Rechnung tragen. Auch werden wir offensiv von der Option Gebrauch machen, auf die Festsetzung der dabei sonst üblichen Stundungszinsen zu verzichten.“

Weiterhin erforderlich bleibt allerdings eine Prüfung des jeweiligen Einzelfalls, wobei die

für alle Unternehmen im Gebiet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist gesetzlich hingegen nicht erlaubt.

Um eine möglichst rasche Bearbeitung vornehmen zu können, sind Anträge auf Stundung der Gewerbesteuer bitte zu richten an die

Anträge setzen sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung mit den Antragstellenden in Verbindung. Ebenfalls möglich sind Anträge auf Herabsetzung der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen 2020. Diese sind bitte an das zuständige Finanzamt zu richten.

Über 29.000 Frühblüher Stadt investiert mehr als 12.600 Euro in die bunte Farbenpracht

Die traditionelle Frühjahrsbepflanzung hatte kürzlich an der Promenade in Warnemünde begonnen. Über 6.000 Frühblüher waren von der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Amtes für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege an fünf Standorten zwischen Kurhaus und „Hotel am Leuchtturm“ gesetzt worden. Mit insgesamt über 29.200 Pflanzen soll Rostock verschönert werden. Pflanzungen fanden auch in der Langen Straße, am Hermann-Duncker-Platz sowie am Alten

Strom statt. Gesetzt wurden 5.304 Tausendschönchen in rosa und rot, 6.480 Vergissmeinnicht in weiß und blau, 12.771 Hornveilchen in den Farben blau, orange, gelb und weiß sowie 4.720 Stiefmütterchen in gelb, orange und blau. Hornveilchen und Vergissmeinnicht gelten als besonders bienenfreundlich.

Bereits drei bis fünf Tage vorher waren alle Beete von den Stadtgrün-Teams Park- und Biotoppflege sowie Lehrausbildung vorbereitet worden. Dazu gehörten Fräsarbeiten,



Dennis Haberichter, Michael Beck und Maika Langanke (v.l.) an der Promenade im Einsatz.
Foto: Joachim Kloock

Grabungen und das Anzeichnen der Flächen. Insgesamt 12.611 Euro investiert die Hanse- und Universitätsstadt in die

Pflanzungen in diesem Jahr. Bereits im Herbst letzten Jahres waren 2.110 Zwiebeln gesteckt worden.

In dieser Ausgabe lesen Sie:

Seite 2
Bundesfreiwilligendienstleistende unterstützen beim Frühjahrsputz

Seite 5
Übersicht zu aktuellen Kontaktmöglichkeiten der Stadtverwaltung

Der nächste Erscheinungstermin des Städtischen Anzeigers wird unter www.staedtischer-anzeiger.de rechtzeitig bekannt gegeben.

Hinweise zu Corona

Informationen der Stadt zur Pandemie, darunter alle Allgemeinverfügungen, Kontakte zu den Ämtern, Hilfsangebote und Tipps zur Hygiene sind auf den folgenden Seiten zu finden.

Dazu gehört auch ein Informationsblatt mit Hinweisen rund um das Coronavirus SARS-CoV-2 und regionalen Auskunfts- und Hilfsmöglichkeiten, das die Stadtverwaltung auch im Internet zur Verfügung stellt. Die Publikation, die auch in mehreren Fremdsprachen, darunter englisch und russisch, ausgearbeitet wird, kann ausgedruckt und mit einem Hygienetipps-Plakat in Hausfluren ausgehängt werden.

Über 4.000 Rostockerinnen und Rostocker haben bereits seit Anfang März das Corona-Bürgertelefon der Stadtverwaltung in Kooperation mit der Universität Rostock genutzt. Unter der Telefonnummer 0381 381-1111 sind Studierende der Universitätsmedizin Rostock täglich von 10 bis 18 Uhr erreichbar und beantworten Fragen.

Alle Informationen und Downloads im Internet unter www.rostock.de/pandemie.

Fundsachen werden ab 4. Juni über das Internet versteigert

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock wird wieder Fundsachen, an denen innerhalb der gesetzlichen Frist weder von rechtmäßigen Eigentümern noch von Findern Eigentumsansprüche geltend gemacht worden sind, über das Internet versteigern lassen. Diese Aktion findet durchgehend ab 4. Juni, 19 Uhr

bis spätestens 14. Juni, 19 Uhr statt, teilt das Stadtamt mit.

Unter den Hammer kommen unter anderem Fahrräder, Handys, Fotoapparate, Schmuck, Uhren, Bekleidung, Schirme, Lautsprecher, Drohne, Bücher, Roller und Werkzeug. Die Fundsachen werden ab 7. Mai im Internet unter www.rostock.de/

fundbuero in einer Vorschau angeboten und zum Versteigerungszeitraum versteigert.

Die Empfangsberechtigten werden gemäß § 980 BGB aufgefordert, ihre Rechte bis zum 3. Juni 2020 beim Stadtamt, Fundbüro, geltend zu machen.

Linktipp:

www.rostock.de/fundbuero

Bekanntmachung des Brandschutz- und Rettungsamtes Verlustmeldung von Dienstaussweisen

Der vom Brandschutz- und Rettungsamt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Hannes Rost ausgestellte Dienstaussweis Nr. 37.1-205 sowie für Frank Rottmann ausgestellte Dienstaussweis Nr. 37.1-233 der Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Rostock, 24. März 2020

Johann Edelmann
Amtsleiter

Die wichtigsten Hygienemaßnahmen



Häufiges und gründliches Händewaschen – mind. 30 Sekunden lang

- Hände unter fließendem Wasser befeuchten.
- Sorgfältig einseifen.
- Dabei auf Fingerspitzen, Daumen und Zwischenräume achten.
- Gründlich abspülen und trocknen.



Vermeiden Sie das **Händeschütteln** und andere Körperkontakte.



Halten Sie **Abstand** zu anderen Menschen, idealerweise zwei Meter. Vermeiden Sie größere Menschenansammlungen.



Niesen und husten Sie in ein Taschentuch, zur Not auch in die Armbeuge. Taschentücher sofort entsorgen und möglichst umgehend die Hände waschen.



Berühren Sie mit ungewaschenen Händen **nicht den Mund**, die Nase und die Augen.

www.rostock.de/pandemie



Über 960 illegale Müllplätze geräumt Bundesfreiwilligendienstleistende unterstützen beim Frühjahrsputz - Weitere Bewerber ab Juli gesucht

967 illegale Abfallablagerungen in Rostock wurden im letzten Jahr von Bundesfreiwilligendienstleistenden nach regelmäßigen Kontrollen in der Stadt beraumt. 2019 reinigten sie die Standorte der Wertstoffcontainer für Glas und Papier 1.268 Mal, teilt das Umweltamt mit, das von den Dienstleistenden seit 2011 unterstützt wird.

Über 90 Tonnen Kühlschränke, Fernseher, Computer, Hausmüll, Sperrmüll, Bauabfälle, Sonderabfälle usw. wurden im letzten Jahr mit dem „Klarschiff“-Mobil des Umweltamtes eingesammelt, auf den Recyclinghöfen der Stadt sortiert und entsorgt. 7,2 Tonnen Altreifen sammelten die Bundesfreiwilligendienstleistenden ein und entsorgten diese bei einer Fachfirma. In 2.381 Fällen waren Sperrmüll und Elektronikschrott ohne Abfuhranmeldung auf Straßen oder Gehwegen aufgefunden, registriert und von den Mitarbeiterinnen und

Mitarbeiter des Umweltamtes zur fachgerechten Entsorgung angemeldet worden. Um das Wohnumfeld attraktiver zu gestalten, unterstützten die Bundesfreiwilligendienstleistenden im Frühjahr 2019 die Aufräumaktionen in Groß Klein, Lichtenhagen, Schmarl, Evershagen, im Barnstorfer Wald, in der Östlichen Altstadt, in Brinckmanshöhe, Dierkow, Toitenwinkel und Markgrafenheide. Auch an den Frühjahrsputzaktionen 2020 werden sie sich wieder zusammen mit vielen anderen engagierten Helferinnen und Helfern beteiligen. Zurzeit wird das Umweltamt von vier Bundesfreiwilligendienstleistenden unterstützt. Ab Juli 2020 werden neue Freiwillige gesucht.

Interessenten können sich unter der Tel. 0381 381-7303 oder per E-Mail unter umweltaufsicht@rostock.de melden und sich im Internet unter www.rostock.de/bfd informieren.

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock beabsichtigt, mehrere Wochenendhäuser in Ostseelage in 18146 Rostock-Stuthof und Rostock-Hinrichshagen gegen Gebot zu verkaufen und die dazugehörige Grundstücksfläche zu vermieten. Der vollständige Text der Ausschreibungen ist unter www.rostock.de/ausschreibungen und www.immowelt.de veröffentlicht.

Die öffentlichen Ausschreibungen der Stadtverwaltung finden Sie immer auf unseren Internetseiten

www.rostock.de/ausschreibungen und
www.koe-rostock.de/ausschreibungen.



Amts- und Mitteilungsblatt
der Hanse- und Universitätsstadt
Rostock

Herausgeberin:

Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Pressestelle, Neuer Markt 1
18055 Rostock
Telefon 381-1417
Telefax 381-9130
staedtischer.anzeiger@rostock.de
www.staedtischer-anzeiger.de

Verantwortlich:

Ulrich Kunze

Redaktion:

Kerstin Kanaa

Layout:

Petra Basedow

Druck:

Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG
Richard-Wagner-Straße 1a,
18055 Rostock

Bezugsmöglichkeiten:

Druckexemplare des Städtischen Anzeigers werden kostenlos an alle erreichbaren Haushalte des Stadtgebietes Rostock verteilt, i.d.R. als Beilage des Ostsee-Anzeigers. Der Städtische Anzei-

ger ist kostenlos auch als Download-Newsletter nach vorheriger Anmeldung unter www.staedtischer-anzeiger.de zu beziehen. Druckexemplare liegen im Rathaus, Neuer Markt 1, sowie in den Ortsämtern zur kostenlosen Mitnahme aus. Nachfragen zu kostenpflichtigem Einzelbezug und Abonnement sowie zum kostenfreien elektronischen Abo über die Herausgeberin. Der Städtische Anzeiger erscheint in der Regel 14-täglich. Änderungen werden vorher angekündigt. Redaktionsschluss ist eine Woche vorher.

Anzeigen und Beratung:

Mathias Pries, Tel. 0381 365-850, E-Mail: Anzeigen.Rostock@ostsee-zeitung.de
MV Media GmbH & Co. KG
„Städtischer Anzeiger“
R.-Wagner-Str. 1a, 18055 Rostock

Die Redaktion behält sich das Recht der auszugswweisen Wiedergabe von Zuschriften vor. Veröffentlichungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Für unaufgefordert eingesandte Manuskripte, Bilder, Grafiken übernimmt der Verlag keine Gewähr.

Helden des Alltags für Rostock im Einsatz

Tobias Pollmer, Marieke Dost, Sven Hagedorn und Christian Mey stehen stellvertretend für viele Menschen dieser Stadt, die sich für das Wohl der Gemeinschaft engagieren

Tobias Pollmer, Tierpfleger im Zoo Rostock

Auch wenn aufgrund der aktuellen Umstände der Zoo Rostock für die Besucher geschlossen bleiben muss, geht die Arbeit für den Großteil der Mitarbeiter, vor allem die Tierpfleger, weiter. Denn die mehr als 4.300 Tiere werden natürlich auch dann versorgt und ihre Anlagen und Gehege gesäubert, wenn niemand zuschaut. Auch Tobias Pollmer, Menschenaffenpfleger im Darwinium, hält weiterhin die Stellung. „Da es möglich ist, dass auch die Menschenaffen an COVID-19 erkranken können, haben wir die Hygienevorschriften verschärft“, erklärt der Zootierpfleger, der nun öfter als gewöhnlich die Hände desinfizieren muss und bei der täglichen Arbeit mit Gorillas, Orang-Utans und Co. Mundschutz und Gummihandschuhe trägt. „Wir haben allgemein sehr gesunde Tiere, aber da die Auswirkungen einer Erkrankung noch unbekannt sind, achten wir besonders auf die älteren Tiere wie Silberrücken Assumbo (46) und die sechsfache Orang-Utan-Mutter Sunda (43).“ Als stellvertretender Bereichsleiter ist Tobias Pollmer auch bei den wöchentlichen Beratungen über das Umsetzen von Seuchenschutzmaßnahmen dabei und plant praktikable und sichere Arbeitsabläufe für Mensch und Tier. Auch Dienstplanänderungen kommen dazu, da nicht für alle Kollegen die gewohnten Arbeitszeiten möglich sind.

„Ich bin sehr froh, dass ich momentan noch normal arbeiten und mich an unseren Tieren erfreuen kann – das lenkt von der schwierigen Situation ab.“ Der Menschenaffenpfleger wünscht sich, dass alle diese Zeit gesund überstehen und der Zoo bald wieder öffnen kann, damit sich die Leute von den letzten Tagen und Wochen der Einschränkung bei einem Spaziergang durch den 120-jährigen Tierpark erhö-



Foto: Carina Braun/Zoo Rostock

len können. „Mein Dank geht außerdem an alle, die wacker die Stellung halten, Menschen helfen und trotz Ansteckungsgefahr ihrer wichtigen Arbeit nachgehen.“



Foto: Presse- und Informationsstelle

Marieke Dost, Medizinstudentin beim Rostocker Bürgertelefon

Als Anfang März Freiwillige für das Bürgertelefon gesucht wurden, war Medizinstudentin Marieke Dost sofort dabei. Seit 11. März ist sie nun nahezu täglich beim Rostocker Bürgertelefon dabei und beantwortet gemeinsam mit anderen Studierenden der Universitätsmedizin Rostock die unterschiedlichsten Fragen der Rostockerinnen und Rostocker.

„Es ist spannend, die Abläufe live mitzerleben und zu sehen, wie sich die Entscheidungen von oben auf das Leben der Menschen in Rostock auswirken“, so Marieke Dost, die im 9. Semester Humanmedizin studiert. „So

etwas habe ich noch nie vorher erlebt! Jeden Tag kommen neue Informationen dazu, ändern sich Regelungen und Grundsätze. Man muss ständig up-to-date bleiben.“ Viel Zeit für Privates bleibt da nicht. „Irgendwie ist man ständig online“, so Marieke Dost. Die Frage, die immer im Raum schwebt: Was kommt noch? Was wird sich heute, morgen oder in den nächsten Tagen ändern? Was beschäftigt die Menschen in unserer Stadt? Auch darauf hat Marieke Dost noch keine endgültigen Antworten. Aber: „Wir müssen jetzt alle - auf Abstand - zusammenhalten! Wenn jeder erst einmal an den Anderen denkt und seine eigenen Probleme etwas zurückstellt, wäre das doch ein tolles Zeichen!“

Sven Hagedorn, Nautiker in der Schiffsmelde- und Verkehrsleitstelle

Sven Hagedorn ist Nautiker in der Schiffsmelde- und Verkehrsleitstelle des Hafens- und Seemannsamtes. Seit die Maßnahmen wegen COVID-19 auch die Rostocker Hafenbehörde zu Einschränkungen zwingen, verbringen nur die Kollegen der Schiffsmelde- und Verkehrsleitstelle ihren 24/7-Dienst an ihrem angestammten Arbeitsplatz. Als zuständige Wasserverkehrsbehörde ist das Amt für die Rostocker Häfen und die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs

Wirtschaft sind wir selbstverständlich auch weiterhin die richtige Adresse für Anfragen der Menschen unserer Region“, so Sven Hagedorn. „Spannend ist mitzuerleben, wie ein neues Gefühl gegenseitiger Rücksichtnahme einsetzt, wie der Einzelne nun die Wahrung der Rechte der Allgemeinheit zu verstehen beginnt.“

Von schmerzhaften Einschränkungen in der maritimen Wirtschaft hat inzwischen jeder erfahren müssen. „Wir wünschen allen Betroffenen auch diesen schweren Sturm überstehen zu können. Ich möchte optimistisch in die Zukunft sehen und wünsche mir, dass insbesondere Rettungskräf-

Einige von vielen, die Rostock am Laufen halten

Christian Mey, Handwerker beim Eigenbetrieb KOE Rostock

Not macht erfinderisch: Um die Kolleginnen und Kollegen aus dem Ortsamt Mitte, die auch in Corona-Zeiten mit den Einwohnerinnen und Einwohnern Rostocks in Kontakt kommen, bei der Einhaltung der gegenwärtigen Abstandsregeln zu unterstützen, hat der „Eigenbetrieb Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock“ (KOE) in der vergangenen Woche seinen Handwerker Christian Mey in die Spur geschickt. Dieser hat prompt gehandelt und für die Ortsamt-Mitarbeiter Schutzbarrieren aus Plexiglas in der hauseigenen Tischlerei des KOE zusammengeschraubt. „Mit Ausgabeschlitz - das war der besondere Wunsch, damit Dokumente in Empfang genommen und ausgehändigt werden können“, sagt der 45-Jährige. Die Konstruktion hat auch dem Standesamt gefallen: „Hier sollten fünf weitere Arbeitsplätze mit einer Schutzscheibe ausgestattet werden“, so Mey. Einen Tag später war das neue Accessoire verbaut. Die KOE-Handwerker rücken immer dann aus,



Foto: Kommunaler Eigenbetrieb Objektbewirtschaftung und -entwicklung (KOE)

wenn sie für kleinere Reparaturarbeiten gebraucht werden. Während der Corona-Pandemie starten sie von Zuhause aus zu den Aufträgen. Parallel dazu sind sie im gesamten Stadtgebiet unterwegs, um in den städtischen Immobilien nachzusehen, ob alles in Ordnung ist. „Wir haben die Stadt in mehrere Quartiere aufgeteilt, ich bin für die Stadtmitte und die Südstadt verantwortlich“, erklärt Christian Mey. „Ich helfe gerne, wo ich kann. Das sage ich auch allen, denen ich in den Immobilien begegne.“



Foto: Hafens- und Seemannsamt

in Deutschlands größtem Ostseehafen wichtiger denn je. „Neben unseren üblichen Dienstaufgaben für die maritime

te, Gesundheitswesen und Pflege endlich die gebührende Beachtung und Wertschätzung erfahren.“

Das Informationsblatt mit aktuellen Hinweisen rund um das Coronavirus SARS-CoV-2 und regionalen Auskunfts- und Hilfemöglichkeiten steht jetzt auch in englischer, russischer, vietnamesischer und arabischer Sprache zur Verfügung. Die Publikation kann einfach ausgedruckt und vervielfältigt werden und so zusammen mit dem bereits vor einigen Tagen fertiggestellten Hygienetipps-Plakat in Hausfluren ausgehängt werden.

Das Informationsblatt steht zum Download unter www.rostock.de/pandemie

Hilfesuchende oder Hilfeanbietende

wenden sich bitte an folgende zurzeit gemeldete Netzwerke:

- **Sofa Rostock e.V.** vermittelt Betroffene und Helfer in Rostock (Einkäufe, Müllentsorgung, Tierbetreuung), E-Mail: info@sofa-rostock.de, www.sofa-rostock.de, Tel. 0176-47158646
- **Rostock hilft e.V.:** Online-Angebote in den Bereichen Bildung, psycho-soziale Versorgung, Sozialberatung, Freizeit, Kultur und Zerstreung, Hilfe beim Einkauf, E-Mail: solmetz@hrohilft.de, Tel. 0381 6665766, www.facebook.com/hrohilft
- **Stadtteil- und Begegnungszentrum Südstadt/Biestow**
Tägliche Hotline unter der Tel. 0381 3835337 (Mo. - Fr. von 10 bis 14 Uhr) für die Vermittlung von Hilfe und Helfern, www.sbz-rostock.de/wordpress, E-Mail: nachbarschaftshilfe@sbz-rostock.de
- **Das Nachbarschaftshilfe-Telefon** der Hanse- und Universitätsstadt Rostock unter Tel. 0381 381-7777 richtet sich als Solidarnoten primär an Hilfesuchende und Hilfeanbietende, die über keinen Onlinezugang verfügen. In Kooperation mit den genannten Vereinen und Initiativen werden hier ausschließlich Anfragen zur Nachbarschaftshilfe koordiniert. E-Mail: solidarnoten@rostock.de

Allgemeine Hinweise

- bevorzugt Fahrrad fahren oder zu Fuß gehen **statt Bus oder Bahn**
- Spielplätze zu besuchen ist verboten
- Abstände in Shops einhalten
- möglichst bargeldlos bezahlen
- öffentliche Ämter nur in Ausnahmefällen direkt aufsuchen

Wer beantwortet meine Fragen?

- Bürgertelefon der Hanse- und Universitätsstadt Rostock unter Tel. 0381 381-1111
- Bürgertelefon des Gesundheitsministeriums M-V unter Tel. 0385 588-5888

Vertrauenswürdige Quellen

- rostock.de/pandemie
- [#sieben.tuerme](https://www.instagram.com/sieben.tuerme)
- rki.de | infektionsschutz.de

Informationen zu COVID-19

Das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) wird von Mensch zu Mensch beim Sprechen, Niesen oder Husten übertragen. Deshalb muss man mindestens zwei Meter voneinander Abstand halten. Das Virus hält sich aber auch auf Gegenständen wie Türklinken oder Handys und Treppengeländern auf, deshalb: Kommen Sie von draußen, bitte sofort mit Seife gründlich die Hände waschen!

Mögliche Symptome

Häufig festgestellte Krankheitsanzeichen sind Husten, Atemnot und Fieber. Erste Zeichen der Krankheit zeigen sich bei manchen aber erst nach einigen Tagen. Es kann sogar bis zu 14 Tage dauern, bis sich Symptome bemerkbar machen. Auch bei einem symptomarmen/-losen Verlauf und vor dem Auftreten erster Krankheitszeichen ist man ansteckend und somit eine Gefahr für andere.

Was tun bei Anzeichen

Wenn Sie einen begründeten Verdacht haben, am Corona-Virus erkrankt zu sein, rufen Sie Ihren Hausarzt/Ihre Hausärztin an.
Gehen Sie nicht selbst in die Arztpraxis, damit Sie andere nicht anstecken. Der Arzt gibt Ihnen – wenn nötig – auch die notwendige Überweisung ins Abstrichzentrum. **Ohne diese Überweisung werden Sie dort nicht angenommen.** Der Arzt sagt Ihnen auch, wie Sie sich weiter verhalten sollen.

Alternativ können Sie das **Bürgertelefon der Hanse- und Universitätsstadt Rostock** Tel. 0381 381-1111 anrufen.

Zusammen mit den Mitarbeitern wird dann besprochen, ob die Kriterien eines Verdachtsfalls auf Sie zutreffen.

Rufen Sie bitte nicht den Notruf Tel. 112 an, wenn Sie sich leicht krank fühlen.

Wenn Sie in einem Risikogebiet waren oder Kontakt zu einer infizierten Person hatten, lassen Sie sich telefonisch von Ihrem Hausarzt beraten. Am Wochenende erreichen Sie unter Tel. 116 117 den Ärztlichen Bereitschaftsdienst. Ansonsten bleiben Sie bitte Zuhause und lassen sich bei Einkäufen helfen. Gehen Sie bitte nicht mit der ganzen Familie einkaufen und halten Sie sich in den Supermärkten nicht länger als nötig auf!

Warum das Einhalten von Regeln und der Hygienehinweise lebensnotwendig ist

Eine gefährliche Erkrankung kann jeden treffen: Auch jüngere Menschen können schwer an dem Virus erkranken. Deshalb sollten auch Jugendliche berücksichtigen: Haltet auch Ihr die jetzt geltenden Verhaltensregeln ein! Trefft Euch nicht mit anderen und bleibt Zuhause. Nutzt lieber das Handy oder die sozialen Medien, um miteinander in Kontakt zu bleiben. **Meidet bitte den persönlichen Kontakt zu älteren Menschen (auch Euren Großeltern)!**

Fragen und Beratung

Über das Bürgertelefon der Hanse- und Universitätsstadt Rostock unter Tel. 0381 381-1111 erhalten Sie Rat und Betreuung.



Übersicht zu aktuellen Kontaktmöglichkeiten der Stadtverwaltung

Stand: Freitag, 27. März 2020

Derzeit gelten nachfolgende abweichende Kontaktmöglichkeiten in den einzelnen Bereichen der Stadtverwaltung. An Feiertagen entfallen die Kontaktmöglichkeiten. Kurzfristige Änderungen vorbehalten (Keine Garantie für Richtigkeit und Vollständigkeit).

Stadtamt

Ortsämter (Einwohnerangelegenheiten)
Tel. 0381 381-2246 und -2247
E-Mail: einwohnermeldeamt@rostock.de

geöffnet ist nur das Ortsamt Mitte im Rathaus, Neuer Markt 1A:
montags 9 bis 12 Uhr
dienstags 9 bis 12 Uhr und 13.30 bis 18 Uhr
donnerstags 9 bis 12 Uhr und 13.30 bis 16 Uhr
freitags 9 bis 12 Uhr

Fundbüro, Bußgeldstelle, Ordnungsangelegenheiten
(Waffen, Jagd, Versammlungen)
Tel. 0381 381-3397
E-Mail: stadtamt-verwaltungsabteilung@rostock.de

Für das Fundbüro ist eine Online-Terminvereinbarung möglich unter www.rostock.de/stadtamt unter „Terminvergabe online“.
Für alle anderen Bereiche erfolgt eine telefonische Terminvereinbarung.

Gewerbeangelegenheiten, Kommunalen Ordnungsdienst
Tel. 0381 381-3398
E-Mail: gewerbe@rostock.de
Eine telefonische Terminvereinbarung ist möglich.

Führerscheinstelle, Kfz-Zulassung
Tel. 0381 381-3399
E-Mail: stadtamt-verkehrsabteilung@rostock.de
Eine Online-Terminvereinbarung ist möglich unter www.rostock.de/stadtamt
Die Terminbestätigung folgt dann per E-Mail.

Migrationsamt
Tel. 0381 381-2251
E-Mail: migrationsamt@rostock.de
Eine telefonische Terminvereinbarung ist möglich.

Standesamt: Ehe/Eheschließungen
Tel. 0381 381-1479 und -1467
E-Mail: ehe@rostock.de

Standesamt: Urkundenservice, Sterbefälle
Tel. 0381 381-1477
E-Mail: urkundenstelle@rostock.de

Standesamt: Geburten
Tel. 0381 381-1474 und -1480
E-Mail: geburten@rostock.de

Standesamt: allgemeine Fragen
Tel. 0381 381-1470
E-Mail: standesamt@rostock.de
Eine telefonische Terminvereinbarung ist möglich.

Amt für Jugend, Soziales und Asyl
Eine persönliche Vorsprache ist nur noch in den Fällen möglich, in denen ein persönliches Erscheinen im Amt für Jugend, Soziales und Asyl unabweisbar notwendig

und hierfür eine Terminvereinbarung erfolgt ist. Terminanfragen werden unter Tel. 0381 381-5000
montags 9 bis 12 Uhr und 13 bis 15.30 Uhr
dienstags 9 bis 12 Uhr und 13.30 bis 18 Uhr
mittwochs 9 bis 12 Uhr und 13 bis 15.30 Uhr
donnerstags 9 bis 12 Uhr und 13.30 bis 16 Uhr
freitags 9 bis 13 Uhr
oder per E-Mail: sozialamt@rostock.de entgegengenommen.

Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege
telefonisch erreichbar unter Tel. 0381 381-8501
während der Sprechzeiten:
dienstags 9 bis 12 Uhr und 13.30 bis 18 Uhr
donnerstags 9 bis 12 Uhr und 13.30 bis 16 Uhr
und per E-Mail: stadtgruen@rostock.de

Publikumsverkehr nur bei Grabstellungsvergaben in einem aktuellen Todesfall
Westfriedhof, Tel. 0381 381-8531
Neuer Friedhof, Tel. 0381 381-8667

Gesundheitsamt
E-Mail: gesundheitsamt@rostock.de
Tel. 0381 381-5300

Amt für Schule und Sport
Erreichbar unter Tel. 0381 381-4001
während der Sprechzeiten:
dienstags 9 bis 12 Uhr und 13.30 bis 18 Uhr
donnerstags 9 bis 12 Uhr und 13.30 bis 16 Uhr und per E-Mail: amt-schule-sport@rostock.de

Publikumsverkehr nur im Bereich Schülerbeförderung zum Umtausch der Schülertickets, erreichbar nach Terminvereinbarung unter
Tel. 0381 381-4031

Handicap-Fahrdienst
E-Mail: schuelerbefoerderung@rostock.de
Tel. 0381 381- 4031

Amt für Umweltschutz
Erreichbar unter Tel. 0381 381-7300, -7301
während der Sprechzeiten:
montags bis donnerstags 9 bis 15 Uhr
freitags 9 bis 13 Uhr
E-Mail: umweltamt@rostock.de

Bauamt
Erreichbar unter Tel. 0381 381-6001
während der Sprechzeiten:
montags bis donnerstags 9 bis 15 Uhr
freitags 9 bis 13 Uhr
E-Mail: bauamt@rostock.de

Amt für Verkehrsanlagen
Erreichbar unter Tel. 0381 381-6601
während der Sprechzeiten:
dienstags 9 bis 18 Uhr
donnerstags 9 bis 16 Uhr
E-Mail: verkehrsanlagen@rostock.de

Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft
Erreichbar unter Tel. 0381 381-6100

während der Sprechzeiten:
montags bis donnerstags 9 bis 15 Uhr
freitags 9 bis 13 Uhr
E-Mail: stadtplanung@rostock.de

Kataster-, Vermessungs- und Liegenschaftsamt
Telefonisch erreichbar während der Sprechzeiten:
montags bis donnerstags 8 bis 16 Uhr
freitags 8 bis 13 Uhr

Liegenschaften
Tel. 0381 381 -6419
E-Mail: KVLA@rostock.de

Liegenschaftskatasterauskunft
(Liegenschaftskataster)
Tel. 0381 381-6222
E-Mail: katasterauskunft@rostock.de

Vermessung (Liegenschaftskataster)
Tel. 0381 381-6281
E-Mail: vermessung@rostock.de

Wertermittlung (Liegenschaftskataster)
Tel. 0381 381-6276
E-Mail: gutachterausschuss@rostock.de

Hafen- und Seemannsamt
Telefonisch erreichbar während der Sprechzeiten
dienstags 8 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr
mittwochs 8 bis 12 Uhr und 13 bis 15 Uhr
donnerstags 8 bis 12 Uhr und 13 bis 15 Uhr
freitags 8 bis 12 Uhr

Patentausstellung
E-Mail: seemannsamt@rostock.de

Bestellung von Angelkarten und Abgabemarken für Partnerläden
Tel. 0381 381-8703
E-Mail: angeln@rostock.de

Neuausstellung und/oder Umtausch von Fischereischein für Angler
E-Mail: angeln@rostock.de

Nachfragen rund um das Angeln
Tel. 0381 381-8710 und -8703
E-Mail: angeln@rostock.de

Verkauf von Angelkarten für Unterwarnow und Ostseeküste und Abgabemarken für Angler
z.Z. an der Q1 Tankstelle im Fischerweg 1 und bei Angelservice Bastian (Ullrich) unter Tel. 0381 4903028

Finanzverwaltungsamt
Erreichbar unter Tel. 0381 381-2104
während der Sprechzeiten:
montags bis donnerstags 9 bis 15.30 Uhr
freitags 9 bis 13 Uhr
E-Mail: stadtkasse@rostock.de
E-Mail: vollstreckung@rostock.de
E-Mail: steuern@rostock.de

Stadtbibliothek Rostock
Erreichbar unter Tel. 0381 381-2840
während der Sprechzeiten:
montags bis freitags 8 bis 13 Uhr
E-Mail: stadtbibliothek@rostock.de
www.stadtbibliothek-rostock.de

Volkshochschule Rostock
In dringenden Angelegenheiten erreichbar per E-Mail: vhs@rostock.de
Erreichbar unter Tel. 0381 381-4300
während der Sprechzeiten:
montags bis donnerstags 9 bis 15 Uhr
www.vhs-hro.de

Konservatorium, Musikschule der Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Erreichbar unter Tel. 0381 381-2440
während der Sprechzeiten:
montags bis donnerstags 8 bis 16 Uhr
freitags 8 bis 13 Uhr
E-Mail: konservatorium@rostock.de
www.rostock.de/konservatorium

Amt für Kultur und Denkmalpflege
Amtsleitung, Kultur und Kulturförderung
montags bis freitags 10 bis 14 Uhr
unter Tel. 0381 381-2930
E-Mail: kulturamt@rostock.de

Bereich Denkmalpflege
E-Mail: denkmalpflege@rostock.de

Hochbaudenkmalpflege
montags bis freitags 10 bis 14 Uhr
unter Tel. 0381 381-4520

Archäologie
montags bis freitags 10 bis 14 Uhr
unter Tel. 0381 44037960

Kulturhistorisches Museum
Museum geschlossen, erreichbar unter Tel. 0381 381-4530
montags bis freitags 10 bis 14 Uhr
E-Mail: kulturhistorisches.museum@rostock.de
www.kulturhistorisches-museum-rostock.de

Kunsthalle Rostock
Derzeit geschlossen.
Erreichbar montags, mittwochs und freitags 10 bis 14 Uhr
donnerstags 13 bis 16 Uhr
Tel. 0381 381-7000
E-Mail: kunsthalle@rostock.de
www.kunsthallerostock.de

Stadtarchiv Rostock
Erreichbar unter Tel. 0381 381-1361
während der Sprechzeiten
montags bis donnerstags 9 bis 12 Uhr und 13 bis 15.30 Uhr
freitags 9 bis 13 Uhr
E-Mail: stadttarchiv@rostock.de
www.rostock.de/stadtarchiv

Eigenbetrieb „Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock“
Erreichbar unter Tel. 0381 4611-640, -650 und -676
während der Sprechzeiten
montags bis donnerstags 8 bis 16 Uhr
freitags 8 bis 12 Uhr
www.koe-rostock.de

Kommunaler Eigenbetrieb „Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde“
Erreichbar unter Tel. 0381 381-2222
E-Mail: tourismuszentrale@rostock.de
www.rostock.de

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Aufgrund § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert am 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 777, 833), sowie des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 612), zuletzt geändert am 5. Januar 2016 (GVOBl. M-V S. 20), hat die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock am 4. März 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Tatbestand

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Feuerwehren der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wird Kostenersatz erhoben für

1. die Technische Hilfeleistung, soweit sie nicht nach § 25 Abs. 1 BrSchG unentgeltlich ist
 - Einsätze, bei denen die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Schienen-, Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden sind, ausgenommen sind Einsätze zur Rettung von Menschenleben;
 - wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen entstanden ist,
 - sowie die Technische Hilfeleistung, die durch Wasser- oder Gasausströmung notwendig wird;
2. Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen, insbesondere in den Fällen von Täuschungsalarmen, technischen Defekten oder böswilligen Alarmierungen;
3. den Einsatz von Sonderlösch- oder Sondereinsatzmitteln bei Gewerbe- und Industriebetrieben;
4. missbräuchliche Alarmierung;
5. vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung der Gefahr oder des Schadens;
6. die Bergung von Tieren bei nicht vorliegendem Notfall;
7. Hilfeleistungen der Feuerwehr auf Grund einer Antragsstellung;
8. Brandsicherheitswachen.

(2) Die Pflicht zum Kostenersatz besteht auch dann, wenn die Leistung der Feuerwehr am Einsatzort nicht mehr erforderlich ist, weil die Alarmierung widerrufen worden ist oder der Anlass für die Leistung nicht oder nicht mehr besteht.

§ 2 Schuldner/Schuldnerin

Als Schuldner/Schuldnerin werden herangezogen:

1. der/die Fahrzeughalter/-in, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung;
2. der/die Transportunternehmer/-in, Eigentümer/-in, Besitzer/-in oder sonstige Nutzungsberechtigte, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen entstanden ist;
3. der/die Eigentümer/-in, Besitzer/-in oder sonstige Nutzungsberechtigte einer Brandmeldeanlage, wenn der Einsatz Folge eines Fehlalarms war;
4. wer die Feuerwehr grundlos alarmiert;
5. wer den Einsatz vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht;
6. der/die Halter/-in eines Tieres, das gerettet oder geborgen wurde;

7. die juristische oder natürliche Person, die Hilfeleistungen der Feuerwehr nach Antrag in Anspruch nimmt, die gebührenpflichtig sind;

8. die juristische oder natürliche Person, die Sicherheitswachen nach § 21 des BrSchG in Anspruch nimmt;

9. der/die Eigentümer/-in der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt.

§ 3 Kostenersatz

Der Kostenersatz ergibt sich aus dem Tarif, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Er besteht aus den Personalkosten für die Angehörigen der Feuerwehr, den Fahrzeug- und Gerätekosten sowie den Sachkosten und wird nach der Maßgabe des § 4 dieser Satzung erhoben.

§ 4 Tarif

(1) Die Personalkosten ergeben sich aus dem Personalkostenersatz, der Anzahl der eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr und der Einsatzdauer. Die Personalkostensätze ergeben sich aus den Jahresarbeitsstunden der Einsatzkräfte und den abgerechneten Personalaufwendungen des vorherigen Haushaltsjahres.

(2) Die Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte werden auf der Basis der Einsatzzeit berechnet.

(3) Die Sachkosten für Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden verbrauchsabhängig und in voller Höhe des jeweiligen Kaufpreises berechnet.

(4) Alle Einsätze werden minutengenau in Zeiteinheiten von je einer Minute berechnet. Die kostenpflichtige Zeit beginnt mit der Alarmierung und endet mit dem Eintreffen an der jeweiligen Feuerwache bzw. nach einer besonders erforderlichen Reinigung des Fahrzeuges. Maßgeblich ist insoweit der Einsatzbericht. Ergeht auf der Rückfahrt zur Feuerwache ein neuer Einsatzbefehl, so endet der bisherige Einsatz und es beginnt der folgende Einsatz.

(5) Sollten Fremddienstleistungen von Dritten in Anspruch genommen, werden diese Leistungen dem Kostenersatzschuldner ebenfalls mit in Rechnung gestellt.

(6) Mehrere Kostenersatzschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Pflicht zum Kostenersatz entsteht mit der Verwirklichung des Kostenersatztatbestandes.

(2) Erfolgt eine Leistungserbringung auf Antrag, so entsteht die Pflicht zum Kostenersatz mit Antragsbewilligung.

(3) Der Kostenersatz wird mit Bekanntgabe des Kostenbescheides an den Schuldner fällig.

§ 6 Auslagensatz

Werden bei der Inanspruchnahme der Feuerwehr besondere Auslagen notwendig, zum Beispiel durch Verbrauch von Material, so sind diese zu erstatten. Für das Entstehen der Gebühren und Fälligkeit gilt § 5 dieser Satzung.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostenersatzsatzung für öffentliche Feuerwehren der Hansestadt Rostock vom 22. April 2015 außer Kraft.

Rostock, 20. März 2020

Claus Ruhe Madsen
Oberbürgermeister

Anlage – Kostentarif zur Satzung für die öffentlichen Feuerwehren der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

1. Personalkosten

Personalkosten/pro Person	je Minute (€)	je Stunde (€)
Personalkosten Berufsfeuerwehr	0,62	37,29
Freiwillige Feuerwehr	0,37	22,48

2. Fahrzeug- und Gerätekosten

Einsatzleitfahrzeuge		
Einsatzleitwagen (ELW)	0,51	30,82
Kommandowagen (Kdw)	1,07	63,92

Löschfahrzeuge		
Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF)	4,49	269,25
Tanklöschfahrzeug (TLF)	0,93	55,57
Löschgruppenfahrzeug (LF)	3,19	191,27

Hubrettungsfahrzeuge		
Drehleiter (DL)	2,69	161,69

Einsatzfahrzeuge, Gerätefahrzeuge, Abrollbehälter		
Gerätewagen		
(Taucher, Höhenrettung)	0,86	51,33
Gerätewagen Tier	1,13	67,84
Wechseladerfahrzeug	1,05	63,23
Abrollbehälter sämtlicher Art	0,21	12,33
Feuerlöschboot	10,14	608,65

Sonstige Fahrzeuge		
Sonstige Fahrzeuge	1,07	64,44

3. Sachkosten

Die Sachkosten für Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden in voller Höhe des jeweiligen Kaufpreises berechnet.

1. Die vorstehende von der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock am 4. März 2020 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hanse- und Universitätsstadt Rostock geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Punkt 2 Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Rostock, 20. März 2020

Claus Ruhe Madsen
Oberbürgermeister

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen
(Infektionsschutzgesetz – IfSG)

Allgemeinverfügung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über das Verbot von Großveranstaltungen ab 1000 Teilnehmern und die Meldepflicht von Veranstaltungen und Ansammlungen von Menschen ab 200 Teilnehmern anlässlich der Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19 (Corona virus disease 2019)

1. Es ist mit sofortiger Wirkung untersagt, im gesamten Gebiet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock öffentliche und private Großveranstaltungen und Zusammenkünfte mit einer Teilnehmerzahl ab 1000 Personen durchzuführen.

2. Das Gesundheitsamt empfiehlt, darauf zu verzichten, private und öffentliche Veranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl ab 200 Personen durchzuführen.

3. Alle privaten und öffentlichen Veranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl ab 200 Personen müssen beim Gesundheitsamt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock unter Vorlage einer Risikobewertung im Vorfeld angezeigt werden. Die Kriterien für die Risikoeinschätzung sind in der jeweils gültigen Fassung auf der Internetseite Robert Koch-Instituts www.rki.de abrufbar.

4. Die Anzeige muss folgende Daten enthalten:

- a) Veranstalter (Name, Anschrift, Telefon, E-Mail)
- b) Veranstaltungsort/-zeit
- c) erwartende Gesamtteilnehmerzahl
- d) Art der Veranstaltung (öffentlich, geschlossen, unter freiem Himmel)

5. Die Anzeige hat schriftlich unter der E-Mail-Anschrift gesundheitsamt@rostock.de zu erfolgen.

6. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und ist zunächst bis zum 10.04.2020 befristet.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG.

Begründung

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Gemäß § 2 Nummer 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges

biologisches transmissibles Agens, dass bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nummer 1 IfSG.

Im Stadtgebiet Rostock sind (Stand: 11.03.2020) bereits zwei Infektionsfälle amtlich bekannt geworden. Insgesamt spitzt sich die Situation deutschlandweit und in Mecklenburg-Vorpommern zu; mittlerweile gibt es 1.296 amtlich bekannt gewordene Fälle, in Mecklenburg-Vorpommern 16 Fälle, deutschlandweit zwei Todesfälle.

Der Krisenstab des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat (BMI) und des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) hat in seinen Sitzungen die Prinzipien des Robert Koch-Instituts (RKI) zu Risikobewertung von Großveranstaltungen beschlossen und empfohlen, diese Kriterien unverzüglich bei der Risikobewertung zu berücksichtigen.

Dieser Handlungsempfehlung ist zu entnehmen, dass das Risiko von großen oder schwer verlaufenden COVID-19 Ausbrüchen nach einer Übertragung von SARS-CoV-2 bei einer Veranstaltung von der Zusammensetzung der Teilnehmer, der Art und dem Typ der Veranstaltung sowie der Möglichkeit der Kontrolle im Falle eines Ausbruchs abhängt. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2, z. B. durch Husten, Niesen oder dem Kontakt mit mild Erkrankten oder asymptomatisch infizierten Personen kann es zu einer Übertragung des Virus von Mensch-zu-Mensch kommen.

Eine Risikobewertung für eine Veranstaltung kann durch die zuständige Behörde jedoch nur dann erfolgen, wenn sie Kenntnis von der Veranstaltung hat. Um der zuständigen Behörde eine erforderliche Risikoabwägung zu ermöglichen, ist es erforderlich, dass alle Veranstaltungen und Menschenansammlungen mit mehr als 200 Teilnehmern bei dem Gesundheitsamt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock angezeigt, eine Risikobewertung des RKI durch den Veranstalter im Vorfeld getroffen und vorgelegt werden. Dies gilt unabhängig davon, ob diese in geschlossenen Räumen oder unter freiem Himmel stattfinden.

Da die Risiken nicht bei allen Veranstaltungen gleich groß sind, ist seitens des Gesundheitsamtes der Hanse- und Universitätsstadt Rostock nach erfolgter Anzeige eine sorgfältige Abwägung zur Zulassungsgewährung im Hinblick auf die konkrete Veranstaltung oder Menschenansammlungen zu treffen. Die Erteilung von Auflagen zur Durchführung der geplanten Veranstaltung behält sich das Gesundheitsamt vor.

Die angeordneten Maßnahmen erscheint als die verhältnismäßigsten. Abzuwägen waren die Interessen der Allgemeinheit (Bevölkerungsschutz und Schutz des städtischen medizinischen Versorgungssystems) mit den Interessen der

Veranstalter und Teilnehmer. Bei dem Verbot von Großveranstaltungen ab 1000 Teilnehmer wird sich an die Empfehlungen übergeordneter Behörden, Bundes- und Landesministerien sowie des RKI gehalten. Die Anzeigepflicht für Veranstaltungen ab 200 Teilnehmer ist das mildeste Mittel, da hiermit noch keine konkreten, einschneidenden Maßnahmen verbunden sind. Die Allgemeinverfügung ist angemessen, d.h. verhältnismäßig im engeren Sinne, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz, höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leid und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen. Um dies sicherzustellen, ist die hier verfügte Anzeigepflicht erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung. Diese Anordnungen müssen auch befolgt werden, wenn sie mit Widerspruch angegriffen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Neuer Markt 1 a, 18055 Rostock, oder jede andere Dienststelle der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweis:

Die elektronische Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erfordert ein elektronisches Dokument, dass mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes versandt wurde. Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache email ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Rostock, 11. März 2020

Siegel

gez. **Claus Ruhe Madsen**
Oberbürgermeister

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen
(Infektionsschutzgesetz – IfSG)

Änderung der Allgemeinverfügung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 11. März 2020 über das Verbot von Großveranstaltungen anlässlich der Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19 (Corona virus disease 2019)

I.
Ziffer 2. und 3. der Allgemeinverfügung werden durch nachfolgende Regelungen ersetzt:

2. Veranstaltungen unter 1.000, jedoch mit 50 und mehr erwarteten Besuchern oder Teilnehmern werden untersagt. Ausnahmen aus wichtigen Gründen bedürfen der Genehmigung des Gesundheitsamtes.

3. Veranstaltungen mit weniger als 50 erwarteten Teilnehmern oder Besuchern dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie zwingend notwendig sind. Die Durchführung dieser Veranstaltungen sind mindestens drei Werktage vor Durchführung dem Gesundheitsamt anzuzeigen.

II.
Die übrigen Anordnungen bleiben wie angeordnet in Kraft.

Begründung

Mit der Abänderung der Allgemeinverfügung wird dem Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit zur Durchführung von Veranstaltungen ab dem 16. März 2020 COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 Folge geleistet.

Danach sind aufgrund der Zuspitzung der Gefahrenlage Veranstaltungen bereits dann zu untersagen, wenn mit einer Teilnehmerzahl von 50 Personen und mehr zu rechnen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Änderung der Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Neuer Markt 1 a, 18055 Rostock, oder jede andere Dienststelle der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, schriftlich, in elektroni-

scher Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweis:

Die elektronische Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erfordert ein elektronisches Dokument, dass mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes versandt wurde. Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Rostock, 19. März 2020

Siegel

gez. Claus Ruhe Madsen
Oberbürgermeister

Vollzug des Gesetzes die Ladenöffnungszeiten für das Land Mecklenburg-Vorpommern
(Ladenöffnungsgesetz - LöffG M-V)

Allgemeinverfügung des Oberbürgermeisters der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Aussetzung des Verbotes der Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen auf dem Stadtgebiet Rostock sowie die Ausnahme von Arbeitsverboten nach dem Gesetz über Sonn- und Feiertage des Landes Mecklenburg-Vorpommern

1. Ab Sonntag, den 22.03.2020 dürfen im gesamten Gebiet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock folgende Verkaufsstellen auch Sonn- und Feiertags zwischen 6.00 und 18.00 Uhr geöffnet werden:

- Einzelhandelsgeschäfte für Lebensmittel
- Wochenmärkte
- Getränkemärkte
- Verkaufsstellen von Presse- und Druckerzeugnissen
- Drogerien
- Sanitätshäuser
- Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte
- Apotheken

Für Apotheken gelten diese zeitlichen Beschränkungen nicht.

Hinweis:

Die Öffnung der genannten Einrichtungen erfolgt unter der Prämisse, dass Auflagen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen eingehalten werden müssen. Entsprechende Regelungen werden durch das Gesundheitsamt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock getroffen und gegebenenfalls durch Erlasse der Landesregierung ergänzt oder konkretisiert.

2. Die Regelungen des Ladenöffnungsgesetzes hinsichtlich der Beschränkung des Warensortiments von Apotheken werden hiermit aufgehoben.

3. Für alle Sonntage im nachfolgend genannten Zeitraum sowie Karfreitag (10.04.2020) und Ostermontag (13.04.2020) wird hiermit eine Ausnahme der geltenden Arbeitsverbote betreffend der unter 1. genannten Verkaufsstellen aus besonderem Grund erteilt.

4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und ist zunächst bis zum 19.04.2020 befristet. Eine Verlängerung der Allgemeinverfügung bleibt vorbehalten.

5. Die Allgemeinverfügung kann jederzeit widerrufen werden.

I. Sachverhalt

Das Coronavirus SARS-CoV 2 verbreitet sich weltweit. Alle Bundesländer, auch Mecklenburg-Vorpommern, sind betroffen. Die Weltgesundheitsorganisation WHO hat die weltweite Ausbreitung der Erkrankung COVID 19 am 11.03.2020 zu einer Pandemie erklärt. In Deutschland steigen die Fälle rapide (Stand 18.03.2020, 00.00 Uhr: 8.198 bestätigte Fälle; 12 Todesfälle [Quelle: Robert-Koch-Institut]). In Mecklenburg-Vorpommern gibt es bereits 56 Fälle; darunter sind auch mehrere bestätigte Infektionsfälle innerhalb des Stadtgebietes der Hanse- und Universitätsstadt Rostock amtlich bekannt geworden. Das Robert-Koch-Institut empfiehlt dringend entsprechende Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsrisikos zu

erlassen, um eine Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern.

In Folge dessen erarbeiteten die Bundesregierung gemeinsam mit den Regierungschefs der Bundesländer Leitlinien zum einheitlichen Vorgehen zur weiteren Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich.

Mit Datum vom 17.03.2020 wurde eine Verordnung der Landesregierung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Mecklenburg-Vorpommern

(SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung – SARS-CoV-2-BekämpfV) erlassen, welche die zuständigen Behörden unter anderem dazu anhält Ausnahmen von den gesetzlichen Sonntagsverkaufsverbote für bestimmte, der Daseinsvorsorge dienenden, Einzelhandelsbetriebe zu erlassen.

II. Begründung

Gemäß § 11 LöffG M-V kann die zuständige Behörde in Einzelfällen befristete Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 bis 6 bewilligen, wenn die Ausnahmen im öffentlichen Interesse dringend notwendig werden.

Durch § 13 Abs. 2 LöffG M-V i. V. m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten nach dem Ladenöffnungsgesetz (LöffGZustVO M-V) i. V. m. Punkt II. 5 der Anlage ebendieser, sind die Landräte und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte zuständig.

Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (SOG M-V) ist der Oberbürgermeister der Hanse- und Universitätsstadt Rostock die örtlich zuständige Behörde zum Erlass dieser Allgemeinverfügung auf dem Stadtgebiet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

Zur Eindämmung des Übertragungsrisikos während zwingend notwendiger Tätigkeiten wie Lebensmitteleinkäufen sowie anderer zur Daseinsvorsorge notwendiger Besorgungen, werden die durch das Ladenöffnungsgesetz festgeschriebenen Ladenöffnungszeiten, wie unter 1. genannt, erweitert. Ziel der Regelung ist es, die Besucherströme auf einen möglichst langgestreckten Zeitraum zu verteilen und dadurch die Anzahl der gleichzeitig anwesenden Besucher innerhalb der jeweiligen Verkaufsstelle zu verringern. Durch die Verhinderung der Ansammlung größerer Menschenmengen, insbesondere in geschlossenen Räumen, wird das Übertragungsrisiko während dieser Unternehmungen verringert. Dies wird durch die zusätzliche Öffnung der Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen ermöglicht.

Da mit dieser Allgemeinverfügung auf einen vorübergehenden Gefahrenzustand durch das hohe Infektionsrisiko im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie reagiert wird, ist die in Punkt 4 getroffene Anordnung bis zum voraussichtlichen Wegfall der Ausnahmesituation vorerst bis zum 19.04.2020 befristet. Eine Verlängerung der Anordnung ist in Folge einer anhaltenden Gefahrenlage jedoch jederzeit möglich (siehe 3.). Ein Widerruf der Allgemeinverfügung bei vorzeitigem Wegfall des gefahrenbegründenden, hohen Infektionsrisikos wird sich ausdrücklich vorbehalten.

Diese Ausnahmen beschränken sich auf die Aufhebung der in § 3 Abs. 2 LöffG M-V festgeschriebenen Verkaufsverbote. Darin wird der gewerbliche Verkauf an Sonn- und Feiertagen generell ausgeschlossen. Von diesem Verbot

werden die unter 1. genannten Verkaufsstellen in dem angeführten Zeitraum ausgenommen.

Darüber hinaus wird § 4 Abs. 1 Satz 2 LöffG M-V aufgehoben. Aus diesem Grund darf in Apotheken auch sonntags ganztägig das gesamte Warensortiment angeboten und verkauft werden.

Die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung aus § 11 des Ladenöffnungsgesetzes ist dringend geboten, da die deutschlandweiten Erfahrungen der letzten Tage und Wochen zeigen, dass es aufgrund von vorsorglichen Einkäufen und Besorgungen der Bürgerinnen und Bürger zu Überfüllungen der lokalen Geschäfte kam. Insbesondere in Lebensmittelgeschäften, Baumärkten und Läden für Tierbedarfe kam es zu einer besonders hohen Besucherfrequenz, welche zu Gedränge innerhalb der Geschäfte sowie zu langen Warteschlangen an den Kassen führte. Diese Szenarien stellen ein hohes Infektionsrisiko für alle Anwesenden dar, welchem entgegengewirkt werden muss. Durch eine Erweiterung der Verkaufszeiten auf einen zusätzlichen Wochentag soll die Besucherfrequenz und damit die Ansteckungsgefahr ab sofort verringert werden.

Um die beschriebenen Maßnahmen vollumfänglich umsetzen zu können, muss die Möglichkeit bestehen für die genannten Verkaufsstellen die notwendigen Arbeiten auch an Sonn- und Feiertagen auszuführen. In Anwendung des § 8 Abs. 2 des Sonn- und Feiertagsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist ein Aussetzen entsprechender Arbeitsverbote aus § 3 des Sonn- und Feiertagsgesetzes aus besonderem Grund zwingend.

Ein solcher Grund ist durch die aktuelle Problemlage der Corona-Epidemie und der damit verbundenen notwendigen Maßnahmen gegeben.

Die aktuelle Situation erfordert ein einheitliches Handeln innerhalb des Stadtgebietes der Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Demnach ist es geboten von der Möglichkeit Ausnahmen von den festgeschriebenen Ladenöff-

nungszeiten zu erlassen, Gebrauch zu machen.

Durch diese Verfügung wird den durch die Bundesregierung und die Regierungschefs der Bundesländer auf Empfehlung des Robert-Koch-Instituts erarbeiteten Leitlinien entsprochen.

Darüber hinaus wird durch sie der Anordnung des § 1 Abs. 4 der Verordnung der Landesregierung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Mecklenburg-Vorpommern gefolgt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Neuer Markt 1 a, 18055 Rostock, oder jede andere Dienststelle der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweis:

Die elektronische Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erfordert ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes versandt wurde. Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Rostock, 19.03.2020

Siegel

gez. Claus Ruhe Madsen
Oberbürgermeister

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

Allgemeinverfügung

der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Schließung von Schulen, Kindertageseinrichtungen und Horten im Stadtgebiet Rostock zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19 (Corona virus disease 2019)

1. Ab Montag, den 16. März 2020 sind im gesamten Gebiet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock alle Schulgebäude und -anlagen (private und öffentliche Schulen, Berufsschulen) geschlossen.

2. Ein pädagogisches Betreuungsangebot wird - bei Bedarf - grundsätzlich nur für Kinder von Beschäftigten folgender Bereiche vorgehalten:

- Feuerwehr (einschließlich freiwillige Feuerwehr),
- Rettungsdienst,
- medizinische Einrichtungen, inklusive Apotheken,
- ambulante und stationäre Pflegedienste,
- stationäre Betreuungseinrichtungen (z. B. für Hilfen zur Erziehung [HzE]),
- Kommunale und Landesbehörden, Einrichtungen und kommunale Unternehmen, soweit notwendig pflichtige Aufgaben und Aufgaben der Daseinsvorsorge (z. B. Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung, ÖPNV) zwingend wahrzunehmen sind.

Hinweis:

Es wird an die Eigenverantwortung der Bürger*innen appelliert, sorgfältig zu prüfen, ob eine Inanspruchnahme der Einrichtungen notwendig ist.

3. Ab Montag, den 16. März 2020 sind im gesamten Gebiet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock alle Gebäude und Anlagen von Kindertageseinrichtungen und Horten sowie Einrichtungen der Tagespflege geschlossen.

4. Ein Betreuungsangebot wird - bei Bedarf- grundsätzlich nur für Kinder von Beschäftigten der unter Ziffer 2. genannten Bereiche vorgehalten.

5. Folgende Einrichtungen im gesamten Gebiet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock dürfen von Besuchern ab dem 14. März 2020 nicht mehr betreten werden:

- Krankenhäuser, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt,
 - Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken,
 - stationäre Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen.
- Es gilt die Regelung unter Ziffer 4. entsprechend.

6. Für minderjährige Personen haben die Personensorgeberechtigten für die Erfüllung der unter 1., 3. und 5. geltenden Verpflichtung zu sorgen.

7. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und ist zunächst bis zum 15. April 2020 befristet.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG.

Begründung

Das Coronavirus SARS-CoV 2 verbreitet sich weltweit. Alle Bundesländer, auch Mecklenburg-Vorpommern, sind betroffen. Die Weltgesundheitsorganisation WHO hat die weltweite Ausbreitung der Erkrankung COVID 19 am 11.03.2020 zu einer Pandemie erklärt. In Deutschland steigen die Fälle rapide an (Stand 12.03., 23.40 Uhr: 2.722 bestätigte Fälle; 6 Todesfälle in den Bundesländern Nordrhein-Westfalen und Bayern [Quelle: zeit-online]). In Mecklenburg-Vorpommern gibt es bereits 23 Fälle; im Stadtgebiet Rostock sind (Stand: 12.03.2020) bereits sechs Infektionsfälle amtlich bekannt geworden. Insgesamt spitzt sich die Situation deutschlandweit und in Mecklen-

burg-Vorpommern zu. Noch bewertet das Robert Koch-Institut RKI die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung als mäßig. Das RKI unterstützt die massiven Anstrengungen der Gesundheitsämter des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD), die Infektionen so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern.

§ 28 Absatz 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ermächtigt die Kreise und kreisfreien Städte, die notwendigen Schutzmaßnahmen zu ergreifen, soweit und solange dies zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach dieser Regelung gilt: Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Gemäß § 2 Nummer 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, dass bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger in diesem Sinne.

Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG

- Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen,

- Badeanstalten und in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile hiervon schließen.
- Personen verbieten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt sind.

Das Risiko von großen oder schwer verlaufenden COVID-19 Ausbrüchen nach einer Übertragung von SARS-CoV-2 ist erheblich. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2, z. B. durch Husten, Niesen oder dem Kontakt mit mild Erkrankten oder asymptomatisch infizierten Personen kann es zu einer Übertragung des Virus von Mensch-zu-Mensch kommen. Übertragungswege über soziale Kontakte sind zu minimieren.

Die angeordneten Maßnahmen erscheinen, nachdem zunächst Veranstaltungen verboten wurden, nunmehr aufgrund der aktuellen Entwicklungen als die Verhältnismäßigsten.

Abzuwägen waren die Interessen der Allgemeinheit (Bevölkerungsschutz und Schutz des städtischen medizinischen Versorgungssystems) mit den Interessen der Eltern und Kinder sowie der Bevölkerung an der Aufrechterhaltung

von essentiellen Bereichen der Daseinsvorsorge. Die Allgemeinverfügung ist angemessen, d. h. verhältnismäßig im engeren Sinne, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz, höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leid und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen. Um dies sicherzustellen, ist die hier verfügte Anzeigepflicht erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung. Diese Anordnungen müssen auch befolgt werden, wenn sie mit Widerspruch angegriffen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch

erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Neuer Markt 1 a, 18055 Rostock, oder jede andere Dienststelle der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweis:

Die elektronische Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erfordert ein elektronisches Dokument, dass mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes versandt wurde. Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Rostock, 13. März 2020

Siegel

gez. Claus Ruhe Madsen
Oberbürgermeister

Allgemeinverfügung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zur Regelung von Kontakten mit Menschen, die in stationären Pflegeeinrichtungen sowie in Einrichtungen und Unterkünften für vergleichbar schutzbedürftige Menschen untergebracht sind, im Zusammenhang mit der Übertragung von SARS-CoV-2/COVID-19

I.
Es ist untersagt, Menschen, die in stationären Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen und Unterkünften für vergleichbar schutzbedürftige Menschen untergebracht sind (Bewohner/in), zu besuchen, Besuche zu gestatten oder zu dulden sowie zu betreten, sofern keine Ausnahmesituation vorliegt.

1.
Ausnahmen von Ziffer I können unter Beachtung einer größtmöglichen Kontaktreduzierung in den unter Ziffer 1. genannten Einrichtungen zugelassen werden. Dies gilt insbesondere für nahestehende Personen in solchen Situationen, in denen der Besuch einer Bewohnerin oder eines Bewohners durch enge Familienangehörige aufgrund gesundheitlicher Umstände keinen Aufschub duldet (etwa im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes) sowie für Personen, deren Zutritt aus beruflichen Gründen notwendig sowie unaufschiebbar ist. Eine Ausnahme kann auch für solche Personen (insb. Angehörige) zugelassen werden, die Versorgungs- oder Betreuungstätigkeiten in den unter Ziffer I genannten Einrichtungen wahrnehmen.

a) Die Zulassung einer Ausnahme ist ausschließlich für Personen möglich, die sich, von dem geplanten Besuchstag rückgerechnet, innerhalb der vergangenen 14 Tage nicht in einem Risikogebiet aufgehalten haben bzw. auch keine Symptome aufweisen.

b) Die Einrichtungen haben jeden, der um ein ausnahmsweises Besuchsrecht ersucht, eine schriftliche Erklärung abzuverlangen, aus der sich zu ergeben hat, dass er oder sie sich in dem unter 1.a) angegebenen Zeitraum nicht in einem Risikogebiet oder besonders betroffenem Gebiet aufgehalten hat

c) Die Einrichtungen haben eine Liste über die ausnahmsweise zugelassenen Besucher zu führen. Die Liste hat neben dem besuchten Bewohner die Daten Namen, Anschrift und Telefonnummer des Besuchers/der Besucherin zu umfassen.

II.
Die Einrichtungen haben weiterhin
- Gruppenaktivitäten auf ein Mindestmaß zu reduzieren;
- darauf hinzuwirken, dass die Bewohner und Bewohne-

rinnen, die unter Ziffer 1 genannten Einrichtungen nur in besonderen und unaufschiebbaren Fällen verlassen, wobei freiheitsentziehende Maßnahmen ausdrücklich nicht gestattet sind.

Der Wille des Bewohners oder der Bewohnerin ist zu achten, soweit dieser andere nicht in die Gefahr der Begehung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten bringt

III.
Tagespflegeeinrichtungen haben Aktivitäten außerhalb der Einrichtung einzustellen. Davon ausgenommen sind insbesondere notwendige Arztbesuche.

IV.
Anbieter von ambulant betreuten Wohngemeinschaften haben die Mitglieder der Wohngemeinschaft über die allgemein angeordneten Maßnahmen zur Unterbrechung der Infektionsketten aufzuklären und auf die besonderen Gefahren des Kontaktes mit Personen hinzuweisen, die sich in Risikogebieten aufgehalten haben. Des Weiteren haben sie auf vergleichbare Regelungen der Kontakte wie in den vorgenannten Ziffern dieser Verfügung hinzuwirken.

V.
Die Anordnungen gelten ab sofort bis zunächst 19.04.2020

Begründung

Das Coronavirus SARS-CoV 2 verbreitet sich weltweit; auch in Mecklenburg-Vorpommern. Die Weltgesundheitsorganisation WHO hat die weltweite Ausbreitung der Erkrankung COVID 19 am 11.03.2020 zu einer Pandemie erklärt. In Deutschland steigen die Fälle rapide an (Stand 25.03., 08.15 Uhr; 31.554 bestätigte Fälle davon 219 in Mecklenburg-Vorpommern; 149 Todesfälle bundesweit [Quelle: RKI]).

Diese Anordnungen sind gestützt auf § 28 Absatz 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Die Norm ermächtigt die notwendigen Schutzmaßnahmen zu ergreifen, soweit und solange dies zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Gemäß § 2 Nummer 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, dass bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger in diesem Sinne.

Die Anordnungen dienen dazu, fachaufsichtliche Weisungen des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit umzusetzen. Diese Weisungen sind Gegenstand des Erlasses vom 16.03.2020, der unter der Bezeichnung „Regelung des Besucherverkehrs in stationären Pflegeeinrichtungen sowie in Einrichtungen für vergleichbar schutzbedürftige Menschen“.

Ziel dieser Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 in stationären Pflegeeinrichtungen und solchen Einrichtungen, in denen vergleichbar schutzbedürftige Menschen wie in stationären Pflegeeinrichtungen untergebracht sind, zu unterbrechen und das Risiko der Verbreitung einzudämmen, ohne dabei die Funktion dieser Einrichtungen gänzlich zum Stillstand zu bringen.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung. Diese Anordnungen müssen auch befolgt werden, wenn sie mit Widerspruch angegriffen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Neuer Markt 1 a, 18055 Rostock, oder jeder anderen Dienststelle der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweis:

Die elektronische Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erfordert ein elektronisches Dokument, dass mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des DE-Mail-Gesetzes versandt wurde. Eine zulässige Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist grundsätzlich nicht möglich, die erforderliche Form ist damit nicht gewahrt.

Rostock, 25. März 2020

Siegel

gez. Claus Ruhe Madsen
Oberbürgermeister

Allgemeinverfügung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zur Regelung von Kontakten in sozialen Einrichtungen mit Sitz in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Werkstätten für behinderte Menschen, Tagespflegeeinrichtungen, Tagesstätten, Beratungsstellen), deren Betreten und weiterer kontaktvermeidender Maßnahmen

1. Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesfördergruppen an Werkstätten für behinderte Menschen und Tagesstätten für Menschen mit Behinderung dürfen ab sofort von bestimmten Personen nicht mehr besucht oder betreten werden. Darunter fallen Personen

- die sich in einer betreuten Unterkunft (z. B. besondere Wohnform, Wohnheim) befinden
- die bei Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten wohnen
- die alleine oder in Wohngruppen wohnen und sich selbst versorgen können oder eine anderweitige Betreuung erhalten

und deren Betreuung gesichert ist.

Von diesem Verbot ausgenommen sind diejenigen Menschen mit Behinderungen, für deren Wohl und Gesundheit der Besuch der oben genannten Institutionen als eine tagesstrukturierende Maßnahme unabdingbar ist. Gleiches gilt für Menschen, die aufgrund einer psychischen Behinderung oder Suchterkrankung notwendigerweise einer tagesstrukturierenden Betreuung in einer der oben genannten Institutionen bedürfen.

2. Ziffer 1 gilt nicht für Betriebsbereiche von Werkstätten für behinderte Menschen,

- die insbesondere auch in Bezug auf das Corona-Virus SARS-CoV-2 medizinische und pflegerelevante Unterstützungsarbeiten (z. B. Wäschereien, Verpackung von Verbandskästen für die Notfallversorgung) durchführen,
- die der Versorgung mit Speisen in medizinischen oder pflegerelevanten Einrichtungen dienen oder
- die Pflege und Haltung von Tieren durchführen.

Den Trägern der Werkstätten für behinderte Menschen wird aufgegeben, in den genannten Fällen möglichst kontaktvermeidende Maßnahmen, jedenfalls aber kontaktreduzierende Maßnahmen zu installieren.

3. Der Besuch und das Betreten von Tagespflegeeinrichtungen ist pflegebedürftigen Menschen, die das Angebot der Tagespflege in Anspruch nehmen, untersagt, soweit die Versorgung der pflegebedürftigen Personen ohne jeden Zweifel für die Zeit der üblichen Inanspruchnahme der Leistungen der Tagespflegeeinrichtung in der eigenen Häuslichkeit durch Angestellte der Tagespflegeeinrichtungen, Angehörige der pflegebedürftigen Person oder ambulante Pflegedienste sichergestellt werden kann.

Im Übrigen ist der Besuch und das Betreten von Tagespflegeeinrichtungen nur solchen pflegebedürftigen Menschen gestattet, deren Versorgung nicht in der eigenen Häuslichkeit sichergestellt werden kann.

Auf Ziffer 7 des Erlasses des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit zur Regelung des Besuchen/Verkehrs in stationären Pflegeeinrichtungen sowie in Einrichtungen und Unterkünften für vergleichbar schutzbedürftige Menschen vom 16. März 2020 wird hingewiesen.

4. Der Besuch und das Betreten von Tagesstätten nach § 67 SGB XII (z. B. Tagesstätten für Menschen in Notsituationen) ist für Menschen, die dieses Angebot in Anspruch nehmen bzw. nehmen wollen, untersagt. Von diesem Betretungsverbot ausgenommen sind diejenigen Menschen, für deren Wohl und Gesundheit der Besuch der oben genannten Tagesstätten als eine tagesstrukturierende Maßnahme unabdingbar ist.

5. Die direkte Beratung in stationären und mobilen Beratungsstellen des sozialen Bereichs (z. B. Pflegestützpunkte, Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung, allgemeine Sozialberatung, Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung, Migrationsberatung, Beratungsnetz bei häuslicher und sexualisierter Gewalt) ist ab sofort untersagt. Diese Bestimmung gilt nicht für Beratungen im Wege des telefonischen, schriftlichen oder elektronischen Kontakts.

Ausgenommen von dem Verbot sind auch solche Beratungen, in denen eine Beratung unter Anwesenheit der beratenden und der beratungssuchenden Person in derselben Räumlichkeit aus unabwiesbaren oder unaufschiebbaren Gründen vorzunehmen sind (z. B. Schwangerschaftskonfliktberatung).

In diesen Fällen sind möglichst kontaktvermeidende Maßnahmen, jedenfalls aber kontaktreduzierende Maßnahmen zu installieren.

6. Leistungen der Heilpädagogischen und interdisziplinären Frühförderung sind nur durchzuführen, soweit ihre Durchführung unabwiesbar und unaufschiebbar ist. Ambulante Leistungen nach § 67 SGB XII (z. B. Beratungen zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten) sind nur durchzuführen, soweit ihre Durchführung unabwiesbar und unaufschiebbar ist.

7. Folgende Leistungen dürfen ab sofort nicht mehr erbracht werden:

- familienentlastende Dienste, die darauf gerichtet sind, Menschen mit Behinderungen zu beaufsichtigen, um deren Angehörige zu entlasten
- Gruppenreisen, Kreativzirkel, sportliche Freizeitmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen
- Vortrags- und Informationsveranstaltungen für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige
- Unterstützungsleistungen nach der Unterstützungsangebotelandesverordnung.

8. Die Anordnungen gelten ab sofort bis zunächst 19.04.2020.

Begründung

Das Coronavirus SARS-CoV 2 verbreitet sich weltweit; auch in Mecklenburg-Vorpommern. Die Weltgesundheitsorganisation WHO hat die weltweite Ausbreitung der Erkrankung COVID 19 am 11.03.2020 zu einer Pandemie erklärt. In Deutschland steigen die Fälle rapide an (Stand 25.03., 08.15 Uhr: 31.554 bestätigte Fälle davon 219 in

Mecklenburg-Vorpommern; 149 Todesfälle bundesweit [Quelle: RKI]).

Diese Anordnungen sind gestützt auf § 28 Absatz 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Die Norm ermächtigt die notwendigen Schutzmaßnahmen zu ergreifen, soweit und solange dies zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Gemäß § 2 Nummer 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, dass bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger in diesem Sinne.

Die Anordnungen dienen dazu, fachaufsichtliche Weisungen des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit umzusetzen. Diese Weisungen sind Gegenstand des Erlasses vom 20.03.2020, der unter der Bezeichnung „Regelungen des Besuchs und des Betretens sozialer Institutionen und weiterer kontaktverbreitender Maßnahmen“ ergangen ist.

Ziel dieser Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 in sozialen Einrichtungen, wie Werkstätten für behinderte Menschen, Tagespflegeeinrichtungen und Beratungsstellen zu unterbrechen und das Risiko der Verbreitung einzudämmen, ohne dabei die Funktion dieser Einrichtungen gänzlich zum Stillstand zu bringen.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung. Diese Anordnungen müssen auch befolgt werden, wenn sie mit Widerspruch angegriffen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Neuer Markt 1 a, 18055 Rostock, oder jeder anderen Dienststelle der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweis:

Die elektronische Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erfordert ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes versandt wurde. Eine zulässige Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist grundsätzlich nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Rostock, 25. März 2020

Siegel

gez. **Claus Ruhe Madsen**
Oberbürgermeister

**E-Paper
inkl. OZ+
für 4 Wochen
kostenlos**

#bleibensiezuhaus

#bleibensieinformiert



Ihre Vorteile auf einen Blick:



- ✓ Alle News aus Ihrer Region – rund um die Uhr von Zuhause oder unterwegs
- ✓ Inkl. Zugriff auf **OZ+** mit Livetickern, Reportagen und Bildergalerien auf www.ostsee-zeitung.de
- ✓ Schon am Vorabend die Zeitung von morgen lesen

Ja, ich lese das OZ E-Paper inkl. OZ+ für 4 Wochen kostenlos!

MAS 76049/3

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort

Geburtsdatum

Telefon

E-Mail-Adresse

Lieferbeginn ab

Nach den vier Wochen lese ich weiter zum mtl. Preis von zurzeit 25,50 €. Das Abonnement läuft automatisch weiter, bis Sie etwas anderes von mir hören. Das Angebot gilt nur, wenn in den letzten sechs Monaten kein Abo im Haushalt bestanden hat.

Widerrufsbelehrung: Diese Bestellung kann innerhalb von 2 Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (Brief, Fax, E-Mail) widerrufen werden.

Machen Sie es sich einfach: Ich zahle bequem per SEPA-Lastschriftmandat. Dazu ermächtige ich die Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Andernfalls erhalte ich eine Rechnung (Aufpreis 1,50 €).

DE
IBAN zur Zahlung

Kreditinstitut

Kundeninformationen:

Ja, ich möchte (jederzeit widerruflich) unverbindlich Informationen zu Angeboten der OZ per E-Mail und Telefon erhalten.

Ich bestätige, dass die Einwilligung freiwillig erfolgte. Der Nutzung meiner personenbezogenen Daten durch die OZ kann ich jederzeit telefonisch (0800 0381381), schriftlich (Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG, Vertrieb, R.-Wagner-Str. 1a, 18055 Rostock) oder per E-Mail (kundenservice@ostsee-zeitung.de) widersprechen.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten: www.madsack.de/dsgvo-info

Datum

Unterschrift



Hier das E-Paper inkl. OZ+ bestellen:



diesen QR-Code scannen

☎ 0800 0381381 (kostenlos)

🌐 www.ostsee-zeitung.de/informiert20

✉ Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG, Vertrieb,
R.-Wagner-Str. 1a, 18055 Rostock